



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/266**

A15

19. Oktober 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
226/71.07.01.06-000021  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

Anlage: Änderungsverordnung nebst Begründung

Auskunft erteilt:  
Frau von Schönfeld  
Telefon 0211 5867-3341  
Telefax 0211 5867-3220  
ursula.vonschoenfeld@  
msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I und bitte, die Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses in seiner nächsten regulären Sitzung am 9. November 2022 herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes NRW.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Fünfte Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

**Vom X. Monat 2022**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(1a) Die Anmeldung erfolgt spätestens bis zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens unter Vorlage des Anmeldescheins und des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform. Anmeldungen an mehr als einer Schule sind nicht zulässig. Der Schulträger kann zusätzlich einen Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform abfragen.

(1b) Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee Feller

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die regierungsbildenden Parteien CDU und Bündnis 90/ Die Grünen bekräftigen im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“, dass alle Kinder an allen Schulen willkommen sind und zu ihrem bestmöglichen Abschluss begleitet werden sollen.

Ein entscheidender Schritt in der Bildungsbiographie von Schülerinnen und Schülern ist der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. An dieser Stelle steht für die überwiegende Zahl aller Kinder ein Schulwechsel an. Zum Ende der Grundschulzeit müssen Eltern vor dem Hintergrund der Schulformempfehlung sowie nach Beratung durch die Grundschule und weiterführende Schule entscheiden, an welcher weiterführenden Schule sie ihr Kind anmelden.

Das Anmeldeverfahren an weiterführenden Schulen ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften geregelt.

### **Zu Artikel 1**

Bisher war das Anmeldeverfahren an weiterführenden Schulen in der Verwaltungsvorschrift 1.1.4 zu § 1 APO-S I geregelt. Dort heißt es „Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (Anlage 10) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmeldeschein abfragen.“ Diese Vorschrift beruhte auf einer Verabredung aus dem Jahre 2013 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierungen, einzelner Kommunen, der KSV und des Schulministeriums zum Aufnahmeverfahren in der Sekundarstufe I.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte jedoch in seinem Beschluss vom 03.08.2021 (19 B 1159/21) ausgeführt, dass diese Regelung als verwaltungsinternes Innenrecht eine bloße, den Rechtskreis von aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern weder beschränkende noch erweiternde Ordnungsbestimmung ist und es Eltern mithin freistehe, ihr Kind zeitgleich an mehreren weiterführenden Schulen anzumelden.

Unter Berufung auf dieses Urteil fanden im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2022/2023 in einigen Städten Nordrhein-Westfalens (insbesondere in Köln) eine große Zahl von Mehrfachanmeldungen statt. Die Mehrfachanmeldungen führten dazu, dass es viele Kinder gab, die zunächst mehrere Schulplätze und viele Kinder, die zunächst keinen Schulplatz bekommen hatten. Dies führte zu einer großen Unzufriedenheit der Eltern und ihrer Kinder, die lange nicht wussten, an welcher Schule sie ihre Schulzeit in der Sekundarstufe I fortführen würden. Ursache dieser Problematik ist in erster Linie der teilweise große Schulplatzmangel in einigen Städten, auf den das Ministerium für Schule und Bildung aufgrund der hierfür beim Schulträger liegenden originären Zuständigkeit keinen Einfluss hat.

Damit der in NRW bisher nur durch Verwaltungsvorschrift geregelte Rechtszustand hinsichtlich des Verbots von Mehrfachanmeldungen entsprechend der Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts gelten kann, muss diese Regelung nun verordnungsrechtlich normiert werden. Hierdurch wird eine bewährte sowie bereits bestehende und mit den Kommunen abgestimmte Praxis rechtlich abgesichert. Dies stellt ein einheitliches und allseits akzeptiertes Verfahren in NRW sicher.

Bei einer flächendeckenden Zulassung von Mehrfachanmeldungen wäre ansonsten zu befürchten, dass es zu erheblichen Verzögerungen im Anmeldeverfahren kommen kann, welche keine zusätzliche Transparenz für die Eltern schafft, deren Unsicherheit über den weiteren Schulweg ihres Kindes aber erhöht. Bei den örtlichen Schulträgern und den Bezirksregierungen entstünde zudem ein erheblicher zusätzlicher Koordinierungsaufwand.

Durch das Hochziehen der Regelung wird neben dem Verbot von Mehrfachanmeldungen der Anmeldeschein, welcher den Eltern von der Grundschule ausgehändigt wird, verordnungsrechtlich normiert. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die Eltern ihr Kind nur mit dem Original des Anmeldescheins an einer weiterführenden Schule anmelden können.

Die Zuständigkeit für das Anmeldeverfahren und die Entscheidungsbefugnis zur Abfrage von Zweit- und Drittwünschen verbleibt bei den Schulträgern.